

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Horn, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Holtz, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Leonhart, Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Gilges, Dr. Götte, Jaunich, Kühbacher, Leidinger, Nagel, Opel, Dr. Scheer, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Traupe, Voigt (Frankfurt), Wiefelspütz, Walther, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verlängerung von Grundwehrdienst und Zivildienst und zur Neuregelung der Dauer des Zivildienstes

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) ist der Grundwehrdienst, soweit er ab dem 1. Juni 1989 angetreten wird, von 15 auf 18 Monate verlängert worden. Daraus folgt gemäß § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205) eine entsprechende Verlängerung des Zivildienstes von 20 auf 24 Monate. Diese Verlängerung der Dienstzeiten ist im wesentlichen damit begründet worden, daß anderenfalls die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr nicht sichergestellt sei. Diese Annahme war und ist falsch.

B. Lösung

- a) Rücknahme der Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes durch Änderung des Wehrpflichtgesetzes.
- b) Rücknahme von Folgeänderungen bei der Anerkennung von Dienstzeiten im Entwicklungsdienst im Wehrpflichtgesetz und im Zivildienstgesetz.
- c) Neuregelung der Dauer des Zivildienstes.

C. Alternativen

Beibehaltung der Verlängerung von Grundwehrdienst und Zivildienst.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verlängerung von Grundwehrdienst und Zivildienst und zur Neuregelung der Dauer des Zivildienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Grundwehrdienst dauert 15 Monate;“.

2. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zweieinhalbjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zweieinhalbjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt: „Der Zivildienst dauert 18 Monate.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits angetretenen Zivildienstverhältnisse werden von der Neuregelung der Dauer des Zivildienstes nicht betroffen.

Bonn, den 19. April 1989

Horn
Fuchs (Verl)
Gerster (Worms)
Heistermann
Dr. Holtz
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koschnick
Leonhart
Steiner

Zumkley
Dr. von Bülow
Gansel
Gilges
Dr. Götte
Jaunich
Kühbacher
Leidinger
Nagel
Opel

Dr. Scheer
Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Traupe
Voigt (Frankfurt)
Wiefelspütz
Walther
Ibrügger
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Anlaß für die geplante Verlängerung des Wehrdienstes waren sachfremde Überlegungen: Das dogmatische Festhalten der Bundesregierung an einem verteidigungspolitisch nicht gerechtfertigten Friedensumfang der Bundeswehr von 495 000 Soldaten.

Die sicherheitspolitische Entwicklung macht das starre Festhalten an diesem Friedensumfang der Bundeswehr oder gar eine Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes keineswegs erforderlich. Der in Wien begonnene Abrüstungsdialog hat sich den Abbau von Truppenstärken auf beiden Seiten zum Ziel gesetzt.

Die Ablehnung des Antrages der Fraktion der SPD vom 8. Dezember 1988 auf Aufhebung der vorgesehenen Verlängerung des Grundwehrdienstes (Drucksache 11/3695) durch die Mehrheit der Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP hat das öffentliche Bewußtsein für die persönliche Lage verstärkt, in die hunderttausende junger Männer durch die Entscheidung der Bundesregierung gebracht wurden. Nachdem inzwischen auch die Bundesregierung eingeräumt hat, daß ihre bisherigen Planungen verfehlt waren, fordert die SPD als ersten Schritt der heute nötigen Korrekturen die Rücknahme der Verlänge-

rung der Dauer des Grundwehrdienstes und der Dauer des Zivildienstes.

Die Fraktion der SPD betont die Notwendigkeit weiterer parlamentarischer und gesetzgeberischer Initiativen, um die Bundeswehr und ihren Auftrag wieder gesellschaftlich zustimmungsfähiger zu machen. Aufgabe der von der SPD geforderten Wehrstrukturkommission wird es sein, unter Berücksichtigung der Resultate der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa den Friedensumfang, die Struktur und Ausbildung der Streitkräfte neu zu ordnen. Dabei sind weder der Umfang der Bundeswehr noch die Dauer des Grundwehrdienstes unantastbare Größen. Ziel der organisatorischen und strukturellen Neuordnung ist die Schaffung strukturell angriffsunfähiger und hinlänglich verteidigungsfähiger Streitkräfte im Rahmen eines Ost und West umfassenden Systems vertraglich vereinbarter gemeinsamer Sicherheit.

Die im Zivildienstgesetz festgeschriebene „Drittel-Automatik“, d. h. die automatische Bindung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes plus ein Drittel, ist aufzuheben und durch die vorgeschlagene neue gerechtere Regelung zu ersetzen.